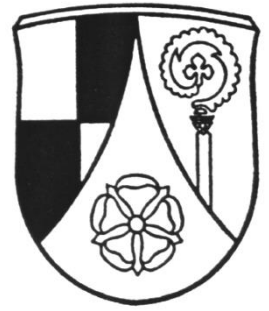


AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do. 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo. und Di. 07.30 - 16.00 Uhr
Do. 07.30 - 18.00 Uhr
Mi. und Fr. 07.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr.17

25. September

2026

INHALT:

Führerscheinrecht

Vollzug des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG) und des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG)

Änderung der zuständigen Person für die Fleischschau (Hausschlachtungen und gewerbliche Schlachtungen) in verschiedenen Ortsteilen im Landkreis Roth

Teil Landratsamt

Führerscheinrecht

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Führerscheinstelle – hat an Herrn

Name: **Beerens**

Vorname: **Dennis**

(zuletzt) wohnhaft: **2000 Antwerpen/Belgien, Falco de lampagneplein 42 (Belgien)**

am 15.09.2026 ein Schreiben gerichtet (Az.: 43-Mena).

Herr Beerens ist unbekannten Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das Schreiben beim Landratsamt Roth, Führerscheinstelle, Weinbergweg 16 b, 91154 Roth, Zimmer 0.001, hinterlegt ist.

Herr Beerens wird aufgefordert, das Schreiben selbst oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter*in in Empfang zu nehmen.

Das Schreiben gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 15.09.2026

Meier
Landratsamt Roth
-Führerscheinstelle-

20 – Tre-027-644

**Vollzug des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG) und des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG);
Auflösung des Wasserverbandes Aberzhausen-Laibstadt Heideck**

Bekanntmachung:

Mit Bescheid vom 16.09.2026, Az. 20 - Tre - 027-644 hat das Landratsamt Roth folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Der Wasserverband Aberzhausen-Laibstadt aus dem Bereich der Stadt Heideck mit Sitz in Aberzhausen wird zum 01. des dieser Bekanntmachung folgenden Monats im vereinfachten Verfahren aufgelöst. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Bewässerungsverbandes vom 23.06.1939 außer Kraft.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Roth in Kraft.
3. Für diese Verfügung werden keine Kosten festgesetzt.

Der Bescheid und seine Begründung können einen Monat lang nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Roth während der allgemeinen Dienstzeiten im Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth eingesehen werden.

Roth, 16.09.2026
Landratsamt Roth

Eckerlein

20 – Tre-027-644

**Vollzug des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG) und des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG);
Auflösung der Entwässerungsgenossenschaft Heideck (Entwässerung des Rothtales zwischen Liebenstadt und Fuchsmühle)**

Bekanntmachung:

Mit Bescheid vom 16.09.2026, Az. 20-Tre – 027-644 hat das Landratsamt Roth folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Der Wasserverband Entwässerungsgenossenschaft Heideck aus dem Bereich der Stadt Heideck zur ursprünglichen Entwässerung des Rothtales zwischen Liebenstadt und Fuchsmühle wird zum 01. des dieser Bekanntmachung folgenden Monats im vereinfachten Verfahren aufgelöst. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Entwässerungsgenossenschaft vom 08.02.1926 außer Kraft.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Roth in Kraft.
3. Für diese Verfügung werden keine Kosten festgesetzt.

Der Bescheid und seine Begründung können einen Monat lang nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Roth während der allgemeinen Dienstzeiten im Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth eingesehen werden.

Roth, 16.09.2026
Landratsamt Roth

Eckerlein

Abt. 8

Änderung der zuständigen Person für die Fleischbeschau (Hausschlachtungen und gewerbliche Schlachtungen) in verschiedenen Ortsteilen im Landkreis Roth

Ab 01.10.2026 ändert sich die Fleischbeschau in folgender Gemeinde mit deren Ortsteilen:

91183 Aenberg:

Dürrenmungenau, Fischhaus, Pippenhof, Wassermungenau, Weihermühle

Beschauer:

Dr. Tanja Wagner

Amtl. Tierärztin

Saarleite 2

91189 Rohr-Leuzdorf

Tel.: 0151/46532518

Roth, 15.09.2026
Landratsamt Roth

gez.
Dr. Kurth
Veterinärdirektor

Abt. 8

Änderung der zuständigen Person für die Fleischbeschau (Hausschlachtungen und gewerbliche Schlachtungen) in verschiedenen Ortsteilen im Landkreis Roth

Ab 01.10.2026 ändert sich die Fleischbeschau in folgenden Gemeinden mit deren Ortsteilen:

91177 Thalmässing:

Eysölden, Neumühle, Pyras,.

91161 Hilpoltstein

Bischofsholz, Federhof, Grauwinkel, Hagenbuch, Häusern, Heindlhof, Holzi, Jahrsdorf, Karm, Kauerlach, Lay, Löffelhof, Meckenhausen, Meilenbach, Mindorf, Minettenheim, Mörlach, Pierheim, Sindorsdorf, Tendl, Weinsfeld, Zereshof.

Beschauer:
Dr. Annette Donnini
Amtstierärztin
Kleinhöbing 5
91177 Thalmässing
Tel.: 08463/456

Roth, 15.09.2026
Landratsamt Roth

gez.
Dr. Kurth
Veterinärdirektor

Abt. 8

Änderung der zuständigen Person für die Fleischschau (Hausschlachtungen und gewerbliche Schlachtungen) in verschiedenen Ortsteilen im Landkreis Roth

Ab 01.10.2026 ändert sich die Fleischschau in folgender Gemeinde mit deren Ortsteilen:

90584 Allersberg:
Heblesricht, Realsmühle, Reckenstetten, Stockach, Uttenhofen

Beschauer:
Anna Hofbeck
Maximinianstr. 6
91161 Hilpoltstein
Tel.: 08463/456

Roth, 15.09.2026
Landratsamt Roth

gez.
Dr. Kurth
Veterinärdirektor
